

Vorlage für die Sitzung des Senats am 18.12.2018
Maßnahmen zur zeitnahen Bereitstellung von Kapazitäten zur Sicherstellung
des Schulbetriebs
in der Stadtgemeinde Bremen
– Verfahrensvereinfachung zur Bereitstellung
zusätzlicher Kapazitäten für Schulen–
geänderte Fassung

A. Problem

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, für die Plätze in den Kindertagesstätten und Schulen geschaffen werden müssen, hat vor dem Hintergrund der aufwachsenden Bevölkerungsentwicklung in allen Stadtregionen zugenommen und wird in den nächsten Jahren noch weiter ansteigen. Für die Stadtgemeinde Bremen insgesamt wird auf der Grundlage der kleinräumigen Bevölkerungsprognose aus dem Herbst 2017 von einem Anstieg der Zahl der Grundschul Kinder um etwa 18,8 Prozent und der Schülerinnen und Schüler an Oberschulen und Gymnasien von etwa 13,5 Prozent bis zum Jahr 2025 ausgegangen. In den Folgejahren verbleibt die Schülerzahl im Grundschulbereich voraussichtlich auf einem deutlich über den heutigen Zahlen liegenden Niveau und wird im Bereich der Sekundarstufe I noch weiter ansteigen.

Aktuell werden bei der Senatorin für Kinder und Bildung in Zusammenarbeit mit Immobilien Bremen bereits bauliche Lösungsvorschläge für kurzfristige Ad-hoc-Maßnahmen zur Bereitstellung von zusätzlichen Kapazitäten zur Sicherstellung des Schulbetriebs erarbeitet, mit denen die schon heute bekannten Bedarfe bis in das Jahr 2025 sichergestellt werden sollen. Dennoch ist vor dem Hintergrund vergangener Erfahrungen, prognostischer Unsicherheiten und im Zuge der kommenden Umsetzung der Schulstandortplanung mit weiteren temporären Maßnahmen zur Sicherstellung ausreichender Kapazitäten zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs bis 2025 zu rechnen, die immer kurzfristig binnen weniger Monate umgesetzt werden müssen. Hierbei geht es um die Sicherstellung der Unterrichtsversorgung sämtlicher schulpflichtiger Kinder. Als Maßnahmen kommen insbesondere die Ausschöpfung noch vorhandener Raumreserven in den Schulen (bereits nahezu ausgeschöpft), die vorübergehende Umwidmung von Räumen sowie Mobilbaumaßnahmen in Frage.

Zur Deckung der neu genannten kurzfristigen Bedarfe sind Verfahrensvereinfachungen zur Bereitstellung der zusätzlichen Kapazitäten notwendig geworden.

Die Errichtungsverfahren im Bereich des staatlichen Hochbaus sind auf höchstmögliche Transparenz und Kostensicherheit ausgelegt. Derzeit besteht die Anforderung,

aktuelle Verfahren im Bereich des Hochbaus auf zeitliche und finanzielle Einsparmöglichkeiten zu überprüfen. Anhaltspunkte hierfür sind die Erfahrungen mit der Errichtung der Flüchtlingsunterkünfte und zum Kita-Ausbau sowie dem letztjährigen Sofortprogramm Schule.

Hierzu wurden die Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben (RLBau) und der Prozess der Baugenehmigung auf Möglichkeiten der Verfahrensvereinfachungen überprüft und die unter „B. Lösungen“ aufgeführten Maßnahmen identifiziert.

B. Lösung

Die folgenden Maßnahmen stellen eine Ausnahme von den Regelverfahren dar, die lediglich für Bereitstellung der zusätzlichen Kapazitäten gelten:

1. Vereinfachung zum Punkt D.1.3.2.1 der RLBau zur Bedarfsplanung

In Punkt D.1.3.2.1 der RLBau sind die Anforderungen an die Bedarfsplanung geregelt. Der Punkt D.1.3.2.1 wird bis zum 31. Dezember 2025 ausgesetzt. Da es sich um temporäre Mobilbauten handelt, werden hierfür die Anforderungen stattdessen wie folgt vereinfacht.

Es müssen nur die folgenden Unterlagen im Rahmen der Bedarfsplanung erarbeitet werden:

- Angaben zur voraussichtlichen Dauer des Bedarfs
- die Beschreibung der Aufgaben und Tätigkeiten des Nutzers
- der Raumbedarfsplan
- die Beschreibung der qualitativen Bedarfsanforderung

2. Aussetzung des Punkt D.1.3.3.3 der RLBau zur Sicherstellung des frühzeitigen Beginns der Bauausführung

In Punkt D.1.3.3.3 der RLBau ist geregelt, dass mit der Bauausführung erst begonnen werden kann, wenn

- die Gesamtfinanzierung gesichert ist (Erklärung des zuständigen Bedarfsträgers)
- alle öffentlich-rechtlichen Anforderungen erfüllt, die nach dem öffentlichen Recht erforderlichen Anzeigen erstattet und die erforderlichen Genehmigungen / Zustimmungen (z. B. bauaufsichtliche Genehmigung / Zustimmung, wasserrechtliche Erlaubnis und Bewilligungsbescheid) erteilt worden sind,
- zumindest alle Pläne und Berechnungen vorliegen, die die Ausführung der Rohbauarbeiten und die technische Ausrüstung beeinflussen.
- mindestens ca. 60 % des Wertes der insgesamt zu vergebenden Bauleistungen ausgeschrieben und submittiert ist und dafür die Ausführungsplanung vorliegt
- ein mit dem Nutzer abgestimmter Terminplan für die Baudurchführung vorliegt.

- eine mit dem Eigentümerversorger, der Fachaufsicht führenden Ebene und dem federführenden Ressort abgestimmte Risikoqualifizierung und -bewertung vorliegt.

Der Punkt D.1.3.3.3 der Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben (RLBau) wird befristet bis zum 31. Dezember 2025 für Mobilbauten ausgesetzt. Eine Ausschreibung durch die Immobilien Bremen AöR kann durch diese befristete Verfahrensvereinfachung dann erfolgen, wenn von Seiten der Senatorin für Kinder und Bildung eine schriftliche Bestellung (Raumprogramm) vorliegt, die Durchführung eines Startergesprächs sowie die Erstellung einer Grundriss- und Standortplanung erfolgt ist. Ferner muss die Gesamtfinanzierung gesichert sein. Damit verbunden ist auch eine (zulässige) Ausnahme von den haushaltsmäßigen Grundsätzen für die Erteilung einer Verpflichtungsermächtigung gem. RL-Bau Punkt F.16.3.2. Eine erweiterte ES-Bau wird zeitgleich erarbeitet. Zeitnahe Erteilung der Baugenehmigung

Die Aufstellung temporärer Mobilbauten ist zeitnah die wichtigste Möglichkeit, die zusätzlichen Klassenraumkapazitäten in einem größeren Umfang für die Übergangszeit bis zur Errichtung der Neu- und Umbauten der regulären Ausbauplanung zu schaffen. Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr sichert eine kürzest mögliche Bearbeitungsdauer zur Erteilung von Baugenehmigungen für temporäre Klassenräume zu. Um eine kürzest mögliche Realisierungsdauer sicherzustellen wird der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr u.a. so weit wie möglich auf Antrag Teilbaugenehmigungen für Erd- und Gründungsarbeiten erteilen.

Die Antragskonferenz für Mobilbauten findet im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens statt, um Schwierigkeiten im Genehmigungsverfahren auszuräumen. Unter Beteiligung der Antragsteller und der zu beteiligenden Stellen (z.B. IB, Grünordnung, Gesundheit, Feuerwehr, ASV etc.) wird versucht, eine kurzfristige Genehmigungsentscheidung herbeizuführen, wenn eine zeitnahe Entscheidung nach Aktenlage nicht möglich erscheint. Für Umbauten wird projektbezogen entschieden, ob die Projekte in einer Antragskonferenz behandelt werden.

Die Zeitersparnis ist von der Vollständigkeit der Unterlagen, von der fachlichen Problemstellung und der Komplexität des Verfahrens abhängig. Sie wird vorsichtig auf ca. vier Wochen geschätzt.

Nicht im Rahmen einer Antragskonferenz abuarbeiten ist die Beteiligung der Beiräte, denen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine Frist von vier Wochen für ihre Stellungnahme einzuräumen ist. Dieser Zeitbedarf kann verkürzt werden, wenn die Senatorin für Kinder und Bildung zuvor bereits eine ausdrückliche Zustimmung des Beirates zur konkreten Planung des Vorhabens eingeholt hat.

3. Die Nutzung von Rahmenverträgen in Zusammenhang mit der Beschaffung von Container-Unterkünften sowie bei Aufträgen bei Reparaturen in Schulen

Die Rahmenverträge bedeuten eine einmalige Ausschreibung für die Containerunterkünfte sowie einmalige Ausschreibungen für Handwerksleistungen bei Reparaturbedarfen. Dies wird viele kleine, aber sehr zeitintensive Vorbereitung und Umsetzung von Ausschreibungen ersparen und vermutlich zu günstigeren Preisen führen.

Das hat eine Zeitersparnis in der Vorplanungsphase zur Folge, die je nach Ausschreibungsgegenstand und zu wählenden Verfahren unterschiedlich lang ist.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die vorgeschlagenen Maßnahmen verkürzen verwaltungsinterne Verfahren und ermöglichen somit, personelle und finanzielle Ressourcen im Prozess effizient einzusetzen.

Eine Gleichstellungsrelevanz ist nach Einschätzung des zuständigen Fachreferats nicht gegeben.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatorin für Kinder und Bildung, dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr sowie der Senatskanzlei ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschluss des Senats ist die Veröffentlichung des Vorhabens nach dem Informationsfreiheitsgesetz möglich.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Finanzen vom 13. Dezember 2018 den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verfahrensvereinfachung zur Bereitstellung der zusätzlichen Kapazitäten für das Schuljahr 2019/2020 zu.
2. Der Senat beschließt die Punkte D.1.3.2.1 und D.1.3.3.3 der Richtlinie für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben (RLBau) befristet bis zum 31. Dezember 2025 für Mobilbauten wie unter B Lösung dargestellt zu vereinfachen. Er bittet die Senatorin für Finanzen um eine zeitnahe Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses.

3. Der Senat bittet den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr bei der vollständigen Vorlage aller Unterlagen eine kürzest mögliche Bearbeitungsdauer zur Erteilung der Baugenehmigung für die Bereitstellung der zusätzlichen Kapazitäten sicher zu stellen.
4. Der Senat nimmt die Änderungen bei der Nutzung von Rahmenverträgen zur Kenntnis.
5. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung im ersten Halbjahr 2019 eine mittelfristige und standortbezogene Prognose über notwendige Mobilbauten zur Klassenraumkapazitätserweiterung bis 2025 vorzulegen, um so eine fristgerechte Bereitstellung der notwendigen Klassenraumkapazitäten für jedes Schuljahr sicherzustellen.